



Fall 3 Rauferei mit Folgen

Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des A, B, C und O
 - Rauferei mit wechselseitigen Schlägen
 - Folgen der Rauferei
 - Leichte Handverletzung bei O
 - Offener Oberschenkelbruch des O

ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des H
 - Auffahrunfall infolge Reaktionsverzugs wegen Telefonierens während der Fahrt ohne Freisprechanlage
 - Dadurch schwere Körperverletzung (offener Oberschenkelbruch) bei O
 - Dadurch Gefährdung der körperlichen Sicherheit des Lenkers des an Kreuzung anhaltenden Autos („wie durch ein Wunder unverletzt“)
 - Verlassen des Unfallortes ohne Hilfeleistung für O in Erwartung, dem O werde schon „irgendjemand“ helfen

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des O wegen Raufhandel nach § 91 Abs I StGB?
 - Keine Strafbarkeit des O mangels Erfüllung der objektiven Bedingung der Strafbarkeit > aus Sicht des O keine schwere Körperverletzung „eines anderen“ iSd § 91 Abs I StGB > Opfer des Raufhandels nicht nach § 91 StGB strafbar
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des O wegen § § 91 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit von A, B und C wegen Rauferei
 - Strafbarkeit wegen § 84 Abs 4 StGB?
 - Keine Kausalität für Handverletzung > unklar, wer den zur Verletzung des O führenden Schlag vorgenommen hat
 - Keine Kausalität für den offenen Oberschenkelbruch
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit von A, B und C wegen § 84 Abs 4 StGB mangels zuordenbarer Kausalität (keine *conditio sine qua non*)

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit von A, B und C wegen Rauferei
 - Raufhandel (§ 91 Abs 1 StGB)/I
 - Schlägerei > kein Angriff mehrerer iSd § 91 Abs 2 StGB
 - Objektiver Tatbestand = tätliche Teilnahme an einer Schlägerei
 - Subjektiver Tatbestand = Vorsatz auf tätliche Teilnahme an einer Schlägerei
 - Objektive Bedingung der Strafbarkeit = schwere Körperverletzung eines anderen
 - » Kein Vorsatzbezug = wäre grober Fehler
 - » Leichte Handverletzung des O genügt nicht > keine schwere Körperverletzung
 - » Oberschenkelbruch = an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit von A, B und C wegen Rauferei
 - Raufhandel (§ 91 Abs I StGB)/2
 - Objektive Bedingung der Strafbarkeit = schwere Körperverletzung eines anderen
 - » Schwere Körperverletzung muss kausale und objektiv zurechenbare Folge der Schlägerei sein
 - » Kausalität der Rauferei für Oberschenkelbruch des O: *conditio sine qua non* > eindeutig zu bejahen
 - » Oberschenkelbruch des O ist Raufenden auch objektiv zuzurechnen > leicht fahrlässiges Dazwischentreten des H unterbricht Risikozusammenhang zur Schlägerei nicht (!)
 - Ergebnis: A, B und C verwirklichen § 91 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des H wegen Auffahrunfall
 - Fahrlässige schwere Körperverletzung (§ 88 Abs I und Abs 4, Fall I StGB)
 - Oberschenkelbruch des O = an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs I StGB
 - Korrekte Fahrlässigkeitsprüfung
 - » Risikoschaffung (objektive Sorgfaltswidrigkeit)
 - » Risikoverwirklichung (Adäquanzzusammenhang; Risikozusammenhang; Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten)
 - » Subjektive Sorgfaltswidrigkeit und subjektive Vorhersehbarkeit
 - » Zumutbarkeit

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des H wegen Auffahrunfall
 - Grob fahrlässige schwere Körperverletzung des O (§ 88 Abs 4 Fall 2 iVm § 88 Abs 3 StGB)?
 - Telefonieren während Autofahrt ohne Freisprechanlage ist nicht grob fahrlässig iSd § 6 Abs 3 StGB > keine ungewöhnliche und auffallende Sorgfaltswidrigkeit
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des H wegen grob fahrlässiger schwerer Körperverletzung nach § 88 Abs 4 Fall 2 iVm § 88 Abs 3 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des H wegen Auffahrunfall
 - Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB) des Lenkers des stehenden Fahrzeugs?
 - Konkrete Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Lenkers des an der Kreuzung stehen gebliebenen Autos > bleibt laut SV wie durch ein Wunder unverletzt
 - Vorsatz? Kein Vorsatz des H gegeben
 - Grob fahrlässig iSd § 6 Abs 3 StGB? > nicht gegeben (siehe oben)
 - Fahrlässig unter den in § 81 Abs 2 StGB umschriebenen Umständen? Keine Berausung bei H
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des H wegen § 89 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des H wegen Verlassens des Unfallortes ohne Hilfeleistung
 - Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 Abs 1 StGB)
 - H = Verursacher der Körperverletzung
 - Unterlassen erforderlicher Hilfe
 - Tatsächliche Möglichkeit zur Hilfeleistung
 - Vorsatz
 - Schuld
 - » Keine Unzumutbarkeit nach § 94 Abs 3 StGB
 - » Kein Rechtsirrtum iSd § 9 StGB
 - Kein Fall des § 94 Abs 2 StGB, weil schwere Körperverletzung des O nicht kausale Folge des Imstichlassens
 - Ergebnis: H erfüllt § 94 Abs 1 StGB